ZEICHENERKLARUNG FUR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNG

Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1981!

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
- 1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:
- 1.1.1. WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- 2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

 Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl
- als Höchstgrenze

 Erdgeschoß und 1 Obergeschoß oder Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß

 bei WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,5 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
- als Höchstgrenze

 a) Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoss
 b) Erdgeschoß und sichtbares
 Untergeschoß (Hanghaus)
 bei WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,5
 soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen
 geringere Werte ergeben.
- 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN:
- 3.1. A nur Einzelhäuser zulässig
- 3.2. 0 offen
- 3.3. Baugrenze
- 5. FLACHEN FUR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE:
- 5.1. Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

6.	VERKEHRSFLÄCHEN:	
6.1.		Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)
6.2.		Gehweg
6.3.		Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
9.	GRUNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG:	
9.1.		öffentliche Grünflächen
9.2.		Private Grünflächen
13.	PLANUNGEN; NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN	
	ZUM SCHUTZ ZUR LANDSCHAFT:	PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER
13.1.	0 0 0	Pflanzgebot für Einzelbäume (veränderbar)
13.2.	0820800	lockere raumbildende Gehölzbepflanzung
13.3.	049400	Bindung für die Erhaltung von Busch- und Baumgruppen
13.4.		bestehender Wald
15.	SONSTIGE FESTSETZUNGEN:	
15.1.	St	Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen
15.2.	6 a	Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
15.4.		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
15.5.		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes